



**INTERNATIONALE GESELLSCHAFT  
FÜR MULTIMEDIALE KULTUR UND  
EUROPÄISCHE KOMMUNIKATION e. V.**

## **SATZUNG**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.12.2009 beschlossen und ersetzt vollständig die Fassung vom 15.03.2003.

### **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für multimediale Kultur und europäische Kommunikation“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Erfurt.

### **§ 2. Ziele**

1. Parteienunabhängige und konfessionsübergreifende Kultur- und Humanitätsförderung,
2. Die Adaptationserleichterung der Einwanderer, ausländischen Mitbürger, Aussiedler und Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen UdSSR und deren Integration in die Gesellschaft Deutschlands,
3. Aufbau und Harmonisierung der Freundschaftsbeziehungen und Verständigungsmöglichkeiten zwischen den Vertretern der verschiedenen Völker in Deutschland,
4. Bekanntmachung mit Kultur, Traditionen, Sprachen und Geschichte von Deutschen, Russen und Juden aus Ost- und Westeuropa,
5. Unterstützung von kreativen Gruppen und Projekten sowie Hilfe bei der Verwirklichung von kreativen Ideen,
6. Analyse und Bewusstmachung der positiven historischen Erfahrungen und des kulturellen Erbes der Völker Deutschlands, der Völker der GUS und der baltischen Staaten,
7. Einsatz für die Einigung Europas auf der Grundlage von Gleichberechtigung, gegenseitigem Verständnis und Toleranz zwischen den Völkern im Sinne der humanistischen und demokratischen Traditionen,

8. Beitrag zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den europäischen Kulturen,
9. Bekanntmachung mit den gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebensformen in Deutschland, Russland, der Ukraine, dem Baltikum und anderen Regionen der Welt,
10. Förderung des Austausches kultureller, wissenschaftlicher und allgemeiner Informationen und von Kontakten von Organisationen, Vereinen, kommunalen Körperschaften und Privatpersonen Thüringens, anderer Bundesländer mit Organisationen, Vereinen, kommunalen Körperschaften und Privatpersonen der GUS und der baltischen Staaten.

### **§ 3. Zweckbetriebe**

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten.
2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch Unterstützung, Führung, Zusammenstellung bzw. Koordinierung folgender Initiativen, Interessen- und Projektgruppen, die als Zweckbetriebe des Trägervereins „Internationale Gesellschaft für multimediale Kultur und europäische Kommunikation“ agieren:
  - 2.1 eine Redaktionsgruppe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Sendungen des russischsprachigen UKW-Rundfunkmagazins „AKZENT – Russisches Radio Thüringen“ zuständig ist. Die Radiosendungen sind für Zuwanderer, Aussiedler oder Migranten aus den ehemaligen sowjetischen Republiken vorgesehen und darüber hinaus für alle, die Russisch verstehen, ihre Russischkenntnisse aufbessern wollen oder sich für die russische bzw. für die Kultur der Völker der ehemaligen UdSSR interessieren. Die Aufgabe des Rundfunkmagazins ist es, über die Muttersprache der Ausländer einen Weg zu finden zwischen der Orientierung an der Herkunftskultur und der Anpassung an die Aufnahmekultur. Dies ist ein Zielgruppenangebot, das im Sinne der Integrationspolitik auch Raum für kulturelle Eigenständigkeit lässt, verhilft, gegen Fremdenfeindlichkeit einzutreten und ein Zeichen der Toleranz, speziell in der Thüringer Medienlandschaft, zu setzen. Für Zuwanderer soll das Programm eine Hilfe sein, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden, mit den Lebensverhältnissen in der neuen Heimat vertraut zu machen, sie an die Rechtsordnung, Kultur und die Geschichte Deutschlands heranzuführen.

## 2.2 die Autoreninitiative EXLIBRIS:

- die Kontakte mit Literaten und Journalisten, Slawisten und Philologen, Übersetzern, Künstlern und Kulturschaffenden aus der ehemaligen UdSSR pflegt
- sich mit kulturellen und speziell literarischen Entwicklungsprozessen in Mittel- und Osteuropa beschäftigt
- Autoren unterstützt, die die russische Literatur auch im deutschsprachigen Raum kreativ und zeitbewusst gestalten möchten

## 2.3 die Eddie Rosner & Oskar Strock Musikgesellschaft:

- die sich mit der Erforschung des musikalischen Nachlasses der deutsch-russischen Meister der jazzorientierten Musik des 20. Jahrhunderts beschäftigt und entsprechende Veranstaltungen und Projekte organisiert

## 2.4 weitere Zweckbetriebe, die sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- internationaler Jugend-, Bürger-, Kulturaustausch, gegenseitiger Fremdenverkehr
- zielgruppenorientierte Recherchen in Bezug auf die Möglichkeiten des regionalen grünen und kulturellen Incoming-Tourismus bzw. von Erlebnisreisen
- Informationen zu Fragen der Zusammenarbeit in Europa, Praktika, Au Pair, Freiwilligendiensten und Volontariaten im Ausland
- Hilfe für Künstler bei der Organisation von Veranstaltungen
- Workshops, Kurse, Saisonakademien, Festivals, Informationsveranstaltungen und Konferenzen
- Zusammenarbeit mit Vertretern von kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen, Parlamenten, Bürgern, Schulen und Jugendlichen
- Weiterbildung
- kreative Freizeitgestaltung
- nationale Minderheiten
- soziokulturelle Veranstaltungen

- interkultureller Dialog
- Denkmalpflege

#### **§ 4. Leiter und Mitarbeiter des Zweckbetriebs „RADIO AKZENT“**

1. Die Redaktionsgruppe des Rundfunkmagazins AKZENT (s. § 2.7 (a)) wird von einem Leiter bzw. Direktor geleitet, der auch als Chef-Redakteur fungiert. Dieser wird durch den Vorstand angestellt und ist diesem gegenüber verantwortlich. Seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt die Geschäftsordnung des Zweckbetriebes.
2. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder in einem Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB als Redakteure, Berichterstatter, Reporter, Kommentatoren, Tonregisseure, Schnittmeister, Medienassistenten, technische Mitarbeiter usw. tätig sein.

#### **§ 5. Gemeinnützigkeit und Finanzen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins „Internationale Gesellschaft für multimediale Kultur und europäische Kommunikation“, Sitz Erfurt, werden insbesondere aus folgenden Quellen bezogen:
  - Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
  - Förderungsbeiträge und Spenden von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und dergleichen,
  - Leistungen ausländischer Vertretungen und Kulturinstitute,
  - Eigenleistungen,
  - Einnahmen aus dem Eintritt,
  - Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6. Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer als Schriftführer fungiert.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch seine zwei Stellvertretenden vertreten, wobei beide Vorgenannten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer an, der berechtigt ist, im Namen des Vereins alle Handlungen durchzuführen, die im Sinne des Vereinszieles erforderlich sind.
7. Wird aus dem Vorstand der Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt, so darf er die Bezeichnung „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ führen.

## **§ 7. Das Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8. Die Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede rechtsfähige Personenvereinigung werden, die seine Ziele (s. § 2) unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.

4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 9. Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss von Mitgliedern findet auf einer Sitzung des Vorstandes statt.
2. Gründe sind:
  - a) nichtsatzungsgemäßes Verhalten von Mitgliedern,
  - b) vorsätzlicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit ihrem Einverständnis ernannt werden. Personen, die den Verein finanziell besonders unterstützen, können mit ihrem Einverständnis Fördermitglieder werden. Die Ernennung nimmt der Vorstand vor.

## **§ 10. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen oder
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - b) wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung leiten der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit einer der Stellvertreter.

## **§ 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Vorsitzenden unterschrieben.

## **§ 12. Beiräte**

1. Für die öffentlich wirksame Arbeit des Vereins können durch Vorstandsbeschluss Beiräte gebildet werden.
2. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden.

### **§ 13. Zweigstellen**

1. Der Verein kann Zweigstellen errichten und einen Teil seiner Arbeiten durch diese Zweigstellen realisieren.

### **§ 14. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, entscheidet über die Auflösung.
4. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen.
6. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; auf diesen Sachverhalt ist auf der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erfurt, den 15.12.2009

Vorsitzender

Schriftführer